

Hinweise zur Leistungsbewertung / Versetzung / Erwerb von Abschlüssen in der Sekundarstufe I im 2. Halbjahr des Schuljahres 2019/2020

Am Rhein-Gymnasium gelten für Leistungsbewertung und Versetzung in der Erprobungsstufe und Mittelstufe folgende Sonderregelungen¹:

Übergang in die nächsthöhere Klassestufe:

- Alle **Schüler*innen werden** nach diesem Schuljahr **in die nächsthöhere Klasse 7 bis 9 versetzt**, selbst wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse nicht erreicht sind. Dies gilt auch, wenn Mahnungen aufgrund von Minderleistungen verschickt worden sind.
- Pädagogische **Ermessens- und Beurteilungsspielräume** bei der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung sind im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten **zugunsten der Schüler*innen** zu nutzen. Die Leistungen im zweiten Halbjahr beruhen auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr. Aus den verringerten Unterrichtszeiten darf kein Nachteil für die Schüler*innen entstehen. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten soll den Schüler*innen **Gelegenheit zu** zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der **Notenverbesserung** gegeben werden. Positiv bei der Leistungsermittlung zu berücksichtigen sind während des Distanzlernens per Moodle und auch im kommenden Präsenzunterricht erbrachte Leistungen. Vom Versuch einer arithmetischen Berechnung ist unbedingt abzusehen.

WICHTIG!

Nachprüfungen zum **Erwerb von Abschlüssen in der Sekundarstufe I**:

- Die Vergabe von Abschlüssen bleibt von den Änderungen unberührt. Für Abschlüsse müssen weiterhin die bislang erforderlichen Leistungen erbracht werden. Am Gymnasium betrifft dies den Erwerb des **Hauptschulabschlusses Klasse 9**. Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt auch dann, wenn die **Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach** erforderlich ist, um einen Abschluss zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem tatsächlich erteilten Unterricht in der jeweiligen Klassenstufe zu entnehmen.
- Wiederholung auf Wunsch, Rücktritt: Die Klassenkonferenz kann den Verbleib in der bisherigen Klassenstufe empfehlen. Die Schüler*innen sind durch Klassen- und Stufenleitung entsprechend zu beraten.

M. Isermann
Schulleiter

S. Micheel
Mittelstufenleiterin

R. Tappe
Erprobungsstufenleiterin

¹ Erlass des MSB vom 11.05.20 „Sicherung der Schullaufbahnen der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/20“ und „Verordnung zur **befristeten Änderung** von Ausbildungs- und **Prüfungsordnungen** gemäß § 52 SchulG“ vom 01.05.2020.